

An die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Gemeindedirektor Bernd Bormann -

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
17. März 2024	
per Mail	
<input checked="" type="checkbox"/>	784/1

Uta
BA Flächen TOP

Regelung zur Begrünung von nicht überbauten Flächen in Bebauungsplänen

Hier: Festsetzung einer Örtlichen Bauvorschrift bei der Änderung bestehender Bebauungspläne

Antrag

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt, bei der Änderung bestehender Bebauungspläne die folgende Festsetzung aufzunehmen, die bereits in neue B-Pläne aufgenommen wird:

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, die keiner anderen Nutzung unterliegen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsischer Bauordnung dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flächige Abdeckungen von gärtnerisch anzulegenden Flächen wie z.B. Steine, Kies oder Holz sind unzulässig.

Sachverhalt/Begründung

In Privatgärten, aber auch auf öffentlichen Grundstücken gibt es die Entwicklung, nicht bebaute Flächen mit Vlies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Solche Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen weiteren Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Daneben haben solche Flächen im Vergleich zu Grünflächen eine sehr geringe Verdunstung sowie kaum mehr eine Bodenfunktion. Mit Schotter, Kies und Steinen bedeckte Flächen erwärmen sich zudem im Sommer und geben die Wärme abends bzw. nachts ab. Dieses führt in Zeiten des Klimawandels bei sommerlicher Hitze zu einer unerwünschten Wirkung auf das lokale Klima.

Die mit Schotter, Kies und Steinen bedeckten Flächen sind außerdem nur scheinbar pflegeleicht. Schon nach kurzer Zeit bildet sich eine ungewünschte Bemoosung. Durch den Eintrag von Laub und Samen wachsen auch höhere Pflanzen, was dann zum unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verleiten kann.

In der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es unter „§ 9 Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze“ in Absatz 2: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 2. Juni 2021 beschlossen, zukünftig eine Festsetzung in die B-Pläne aufzunehmen, die eine Begrünung der nicht überbauten Flächen, die keine weitere Nutzung haben, sicherstellt. Ein solcher Passus wird als „Örtliche Bauvorschrift“ in neu aufzustellende B-Pläne aufgenommen. Mit dem vorliegenden Antrag wird beabsichtigt, die Festsetzung bei der Änderung bestehender B-Pläne zu berücksichtigen.

Die sich aus der Landesbauordnung ergebende Verpflichtung ist vielen Grundstücksverantwortlichen nicht bewusst. Durch eine Aufnahme in Bebauungspläne wird ein verantwortliches und rechtlich konformes Handeln unterstützt. Die Regelung dient der Unterstützung einer Ortentwicklung, die Klimaanpassung sowie Natur- und Artenschutz berücksichtigt. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da die Vorgabe bereits der bestehenden Rechtslage entspricht.

Mit den besten Grüßen



Bernd Schneider

Hildegard Grieb, Nicole Reuter, Lenne Przybylla, Ulf Schmidt, Bernd Brümmer